

Anlage 2 zur BV-StRQ/061/16

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Welterbestadt Quedlinburg Betriebsführerin Bäder Quedlinburg GmbH

Stand: 17.10.2016

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad.**
- 2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte wird ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen. Der Badegast verpflichtet sich damit zur Einhaltung der Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Die angebrachten Gebots- und Verbotsstafeln sind besonders zu beachten.**
- 3. Bei Vereins- und Gruppenveranstaltungen sowie beim Besuch von Schulklassen oder Kita-Gruppen sind die Vereins- oder Übungsleiter sowie die Lehrpersonen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich. Die Zulassung hierfür wird im Einzelfall geregelt (Nutzungsverträge).**
- 4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.**
- 5. Das Rauchen ist im gesamten Hallenbad verboten. Die Benutzung von Kaugummi ist im Sanitär- und Badebereich nicht gestattet. Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.**
- 6. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach der für die "Welterbestadt Quedlinburg" gültigen Fundsachenordnung verfügt.**
- 7. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder ähnliche Geräte zu benutzen.**

§ 2

Öffnungszeiten und Zutritt

- 1. Die Öffnungszeiten, der Einlass sowie die Eintrittspreise (Entgeltordnung) sind in gesonderten Aushängen ersichtlich.**
- 2. Der Besuch des Hallenbades endet mit der auf der Eintrittskarte vermerkten Uhrzeit (Auskleiden/Baden/Ankleiden). Bei Überschreitung der Badezeit ist der Besucher zur Nachzahlung verpflichtet.**
- 3. Bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen kann die Betriebsleitung die Badezeit allgemein oder für bestimmte Beckenbereiche einschränken.**
- 4. Der Zutritt ist nicht gestattet:**
 - a) Personen, die unter Einfluss berausender Mittel stehen**
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen**
 - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten**
- 5. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.**

6. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
7. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Karte gilt nur am Tage der Ausgabe. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Hallenbad auf eigene Gefahr, unbeschadet den Verpflichtungen der Bäder Quedlinburg GmbH das Hallenbad und seine Einrichtungen in einem verkehrsichereren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Der Betreiber und ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ersatzansprüche sind umgehend dem/der Schwimmmeister/in zu melden. Die Schadensansprüche müssen außerdem unverzüglich schriftlich bei der Bäder Quedlinburg GmbH geltend gemacht werden.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Unfälle und Verletzungen sind sofort dem Badpersonal zu melden.
5. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
6. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- und Wertfachschlüsseln oder Leihsachen werden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
7. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 4 Badebekleidung

Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der Schwimmmeister. Badeschuhe dürfen im Becken nicht genutzt werden. Badebekleidung darf im Badebecken nicht ausgewaschen oder ausgewrungen werden.

§ 5 Aufsicht und Hausrecht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Bade- und Hausordnung zu sorgen. Den diesbezüglichen Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
3. Die Schwimmmeister nehmen das Hausrecht wahr und sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen oder von den Beckenseiten in das Wasser springen oder
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Bade- und Hausordnung verstößen,aus dem Hallenbad zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

4. Den in Abs. 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

5. Im Fall der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 6 Besondere Bestimmungen

1. Der Zugang zum Schwimmbecken ist nur über die hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen barfuß oder mit Badeschuhen gestattet. Nach dem Wiederumkleiden sind die Wechselkabinen nur durch die Tür zum Stieflgang zu verlassen.
2. Nichtschwimmern ist die Benutzung des Schwimmbeckens nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson gestattet.
3. Schwimmhilfen oder ähnliche Gegenstände dürfen nur in den für Nichtschwimmer zugelassenen Beckenbereich benutzt werden.
4. Nicht gestattet ist vor allem:
 - a) Einspringen von den Beckenlängenseiten, das Hineinstoßen, Werfen oder das Untertauchen von Personen
 - b) vorgetäuschte Hilferufe
 - c) Lärmeln, lautes Pfeifen
 - d) Benutzung von Schwimmflossen
 - e) Benutzen von mitgebrachten elektrischen Geräten (Fön, Rasierapparat)
 - f) jede Ausübung eines Gewerbes (Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin zugelassen werden).
5. Die bereitgestellten Rettungsgeräte dürfen nur im Notfall benutzt werden.
6. Findet ein Besucher die ihm zugewiesene Einrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so muss er dies dem Personal mitteilen, um eventuelle Forderungen auf Schadenersatz abzuwenden.

§ 7 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der leitende Schwimmmeister bzw. das Aufsichtspersonal entgegen. Sie schaffen, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Bäder Quedlinburg GmbH, Rathenaustr. 9 vorgebracht werden.

- 2 -

§ 8 Körperreinigung

1. Der Badegast hat sich vor Betreten des Badebeckens abzubrausen. Unnützer Wasserberbrauch ist zu vermeiden.
2. Die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln ist im Becken nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor dem Benutzen des Beckens ist nicht gestattet.

§ 9 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§10 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Quedlinburg,

Bäder Quedlinburg GmbH

Dipl.-Ing. M. Wölfer

Geschäftsführer